



26. September 2014 / Faktenblatt zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG)

Neue Abgabe für Radio und Fernsehen löst die Empfangsgebühr ab

Auf einen Blick

Der Service public im Radio und Fernsehen wird künftig weiterhin von Haushalten und Unternehmen finanziert, jedoch in ein einfacheres, günstigeres System überführt. So löst eine neue Abgabe die heutige Empfangsgebühr ab und wird entsprechend tiefer ausfallen. Diesen Systemwechsel hat das Parlament im September 2014 mit einer Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) beschlossen. Die neue Abgabe löst die aktuellen Probleme der Empfangsgebühr, indem sie unabhängig vom Betrieb eines Radio- oder Fernseh-Empfangsgeräts grundsätzlich bei allen Haushalten und Unternehmen erhoben wird. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind wie bisher Personen mit Ergänzungsleistungen nach AVH/IV sowie neu kleine Unternehmen mit einem geringen Jahresumsatz von voraussichtlich unter 500'000 Franken. Die neue Abgabe soll ab 2018 erhoben werden. Bis fünf Jahre danach haben Haushalte ohne Radio- und Fernsehempfang die Möglichkeit, sich von der Abgabe befreien zu lassen (sogenanntes „Opting out“). Ziel der Abgabe ist eine zweckmässige und sachgerechte Finanzierung von Radio- und Fernsehprogrammen in allen Landesteilen der Schweiz (Service public).

Die heutige Gebühr setzt beim Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen an, was angesichts des raschen technologischen Wandels zu Problemen und Mehraufwand führt. Heute muss die Empfangsgebühr bezahlen, wer ein betriebsbereites Fernseh- oder Radiogerät besitzt. Dies gilt ebenfalls für multifunktionale Geräte wie Smartphones, Computer und Tablets, weil auch sie den Radio- und Fernsehempfang ermöglichen. In diesen neuen Geräten verschmelzen Rundfunk und Telekommunikation, was zu Abgrenzungsproblemen führt. Der administrative Aufwand zur Feststellung der Gebührempflicht ist hoch und es braucht unangenehme Kontrollen in den Haushalten und Betrieben – das bisherige Gebührensystem ist überholt.

Die neue Radio- und Fernsehabgabe ...

... ist sachgerecht.

- Die technologische Entwicklung führt dazu, dass viele Geräte den Empfang von Radio- und TV-Programmen ermöglichen. Beinahe jeder Haushalt oder Betrieb verfügt über mindestens ein Gerät, womit Radio- und Fernsehprogramme empfangen werden können. Dies können herkömmliche Radio- und TV-Geräte, Autoradios oder neue multifunktionale Geräte wie Smartphones, Laptops oder Handys sein – Telekommunikation und Rundfunk verschmelzen. Ein neues Abgabesystem, das unabhängig vom Gerät ist, trägt dieser technologischen Entwicklung Rechnung.
- Die neue Abgabe dient nicht dazu, die Erträge der SRG und der privaten Radio- und Fernsehstationen zu erhöhen, d.h. der Systemwechsel ist ertragsneutral. Da sich die Gesamtsumme zur Finanzierung des Service public auf mehr Haushalte und Unternehmen verteilt, bezahlen die Einzelnen weniger (statt wie heute CHF 462.- in Zukunft ca. CHF 400.- pro Haushalt). Zu-

dem muss die Allgemeinheit nicht mehr für die fehlenden Beträge der Schwarzsehenden und Schwarzhörenden aufkommen.

- Eine direkte Demokratie ist auf ein funktionierendes Mediensystem angewiesen. Davon profitieren alle, unabhängig davon, ob sie Programme konsumieren oder nicht. Mit der Abgabe für Radio und Fernsehen leisten die Haushalte und Unternehmen einen wichtigen Beitrag an die demokratische Meinungsbildung und die kulturelle Entfaltung.

... ist zweckmässig.

- Durch eine allgemeine Abgabe reduziert sich der administrative Aufwand für Haushalte und Unternehmen, die Gebührenerhebungsstelle sowie die Aufsichtsbehörde.
- So müssen sich Haushalte nicht mehr bei der Erhebungsstelle an- und abmelden. Dies geschieht automatisch über die Einwohnerbehörde. Wenn die Abmeldung durch die Gebührenden zum Beispiel bei einem Umzug vergessen geht, gibt es keine doppelten Rechnungen mehr. Rückfragen und Beschwerden entfallen.
- Auch Unternehmen müssen sich nicht mehr an- und abmelden. Für die Erhebung der Abgabe werden die Daten aus dem Mehrwertsteuer-Register verwendet.
- Dementsprechend müssen keine aufwändigen und teuren Verfahren zur Feststellung der Gebührenpflicht mehr durchgeführt werden; Kontrollen durch die Erhebungsstelle in den Haushalten und Betrieben entfallen.
- Jeder Haushalt bezahlt einmal. Mit dem neuen Abgabesystem entfallen zusätzliche Gebühren zum Beispiel für Ferienwohnungen oder Wochenaufenthalte.
- Neu werden Familienbetriebe und andere Kleinunternehmen von der Abgabepflicht befreit, wenn ihr Jahresumsatz weniger als voraussichtlich 500'000 Franken beträgt.
- Wie bisher werden Privathaushalte mit Personen befreit, die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beziehen. Neu ist eine rückwirkende Befreiung bis fünf Jahre möglich.
- Keine Abgabe mehr zahlen Personen in Heimen, auch wenn sie ein privates Empfangsgerät besitzen. Die Abgabe schuldet nur noch das Heim als Kollektivhaushalt.
- Eine besondere, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu bestimmende Organisation wird ab 2018 die Arbeiten zur Erhebung der Haushaltabgabe zentral wahrnehmen. Dies ist die zweckmässigste und effizienteste Lösung.
- Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erhebt die Abgabe bei den Unternehmen. Auch diese Lösung ist zweckmässig und effizient, weil die ESTV die Unternehmens-Daten bereits mit der Mehrwertsteuer erhebt.

Durch die Abgabe profitiert jeder Landesteil der Schweiz weiterhin von eigenen Radio- und Fernsehprogrammen der SRG (Service public). Mit der Abgabe sichert die Bevölkerung zudem das Überleben privater Radio- und Fernsehstationen, die sie mit einem Programm versorgen, das auf ihre Region ausgerichtet ist.

Weitere Informationen

Die vollständigen Informationen finden Sie in der Botschaft zur RTVG-Revision.

Dossier zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes (Botschaft, Faktenblätter, Vernehmlassungsbericht, etc):

www.bakom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Parlament > RTVG-Revision > Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) - Neue Abgabe für Radio und Fernsehen oder

<http://www.ofcom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03026/04299/index.html?lang=de>

Die Finanzierung des Service public in Radio und Fernsehen heute und morgen

	heute (Empfangsgebühr)	morgen (Abgabe)
Administrativer Aufwand		
<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollen und Verfahren • An- und Abmeldung • Gebührenerhebung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Feststellung der Gebührenpflicht (Was gilt als Empfangsgerät?) • Kontrollen in Haushalten und Unternehmen (Ist ein Gerät vorhanden?) • Rückfragen und Beschwerden • Individuelle An- und Abmeldung • Unter Umständen doppelte Gebührenpflicht, wenn die Abmeldung verpasst wurde (z.B. bei der Zusammenlegung von Haushalten) • Zentrale Erhebungsstelle (Haushalte und Unternehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Verfahren zur Feststellung der Gebührenpflicht • Keine Kontrollen in Haushalten und Unternehmen • Weniger Rückfragen und Beschwerden • Automatische An- und Abmeldung per Einwohnerbehörde (Haushalte) und Mehrwertsteuer-Register (Unternehmen) • Abgabe endet automatisch bei Auflösung eines Haushalts • Zentrale Erhebungsstelle (Haushalte) • Eidgenössische Steuerverwaltung (Unternehmen)
Finanzielle Beiträge		
<ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Empfangsgebühr/Abgabe pro Jahr • Ferienwohnungen und Wochenaufenthalte • Schwarzsehende und -hörende 	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Haushalt 462 Franken für Radio und TV • Pro Betrieb mind. 612 Franken für Radio und TV • Bezahlung der Gebühren für Haupt- und Zweitwohnsitz • Unbekannte Anzahl Schwarzsehende und -hörende 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiefere Abgabe pro Haushalt (ca. 400 Franken) • Keine Abgabe von Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter (voraussichtlich) 500'000 CHF • Bezahlung der Abgabe für Hauptwohnsitz • Keine Schwarzsehende und -hörende

Ausnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen • Personen ohne betriebsbereites Radio- und TV-Gerät im Haushalt • Personen in Kollektivhaushalten (Heime, u.a.) • Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV • Keine rückwirkende Befreiung möglich • Keine Gebührenpflicht • Gebührenpflicht, falls privates Gerät • Keine Ausnahmen (jeder Betrieb mit Radio- und/oder TV-Gerät ist abgabepflichtig) 	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV • Rückwirkende Befreiung möglich (bis fünf Jahre) • Befreiung von Abgabepflicht auf Gesuch hin („Opting out“), befristet auf 5 Jahre • Keine Abgabepflicht • Unternehmen mit Jahresumsatz von weniger als (voraussichtlich) 500'000 Franken

Verworfenne Alternativen zur neuen Abgabe

Alternatives Finanzierungssystem	Nachteile
Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Finanzierung über den Bundeshaushalt wäre problematisch wegen der Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen: Über die Budgetdebatten könnte politischer Einfluss auf die Inhalte der finanzierten Programme genommen werden. • Eine Erhöhung des MWST-Satzes (um ca. 0.5%) benötigt eine Verfassungsänderung. Dieses Finanzierungssystem wäre deshalb nicht innert sachdienlicher Frist zu realisieren. • Eine Erhöhung der MWST ist auch aus finanzpolitischer Sicht nicht erwünscht.

<p>Erhöhung der direkten Bundessteuer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Finanzierung über den Bundeshaushalt wäre problematisch wegen der Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen: über die Budgetdebatten könnte Einfluss auf die Inhalte der finanzierten Programme genommen werden. • Die Erhebung mit den Steuern durch die Kantone wäre teurer als die Erhebung einer Abgabe durch eine Erhebungsstelle, da die Verfassung den Kantonen 17% des Steuerertrags als Entschädigung garantiert (Aufwand bei Empfangsgebühr heute 4.5% des Ertrags). • Belastet wäre vor allem der Mittelstand, wegen der Eigenheiten der direkten Bundessteuer (Befreiung kleiner Einkommen, faktische Befreiung hoher Einkommen durch maximalen Steuersatz). • Viele Unternehmen würden sich faktisch nicht am Service public beteiligen, da der maximale Steuersatz für juristische Personen nach Verfassung heute bereits angewandt wird. Das bedeutet, dass die Haushalte mehr zur Finanzierung des Service public beitragen müssten.
<p>Einheitliche Abgabe pro Person bzw. Unternehmen, mit direkter Bundessteuer erhoben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grosser Aufwand für Erhebung und Inkasso, verursacht durch die stark föderalistische und uneinheitliche Organisation der Kantone bei der Erhebung der Bundessteuer. • Rund 30 Prozent der Personen wären von der Abgabe befreit, da lediglich ca. 70 Prozent die direkte Bundessteuer bezahlen müssen. Dadurch hätten die abgabepflichtigen Personen eine höhere Abgabe zu entrichten. • Haushalte mit mehreren erwachsenen Personen müssten mehr bezahlen.
<p>Abgabe beim Verkauf von Empfangsgeräten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unklar, auf welchen Geräten die Abgabe erhoben würde (bei multifunktionalen Geräten) • Gesamtertrag aus der Abgabe wäre kaum im Voraus zu berechnen und von Jahr zu Jahr schwankend • Erhebliche Verteuerung der Geräte um rund 50 Prozent • Kundschaft würde zu Händlern im Ausland ausweichen

<p>Nutzungsabhängige Abgabe („Pay per view“)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Grosser technischer und administrativer Aufwand, um jede Nutzungsart und jedes Empfangsgerät zu erfassen (u.a. Autoradio, mobiler Empfang über Smartphones oder Laptop)• Falls nur die Nutzung der aus der Abgabe finanzierten Programme erfasst würde, würde ein Anreiz geschaffen, diese Service-public-Programme zu vermeiden. Profitieren würden v.a. ausländische Programme.• Schwer vorhersehbarer und schwankender Gesamtertrag der Abgabe• Beim Datenschutz könnte es Probleme geben: Die Nutzungsgewohnheiten des Publikums würden detailliert erhoben und gespeichert.
--	---